



Schutzkonzept

Prävention und Intervention zum
„Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“

Kaiserswerther Sportverein von 1966 e.V.

Oktober 2025

Inhalt

1. Einleitung
2. Begriffe: Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
4. Ziel des Schutzkonzept des KSV
5. Potenzial- und Risikoanalyse
6. Präventionskonzept
 - 6.1 Ehrenkodex
 - 6.2 Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
 - 6.3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
 - 6.4 Verhaltensregeln für Mitarbeitende im KSV
 - 6.5 Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken
 - 6.6 Kinderschutzregeln im KSV
7. Interventionskonzept
 - 7.1 Interventionsplan bei Wahrnehmung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - 7.2 Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im Verein
 - 7.3 Verantwortliche Personen / Ansprechpersonen im Verein
8. Kooperation
9. Implementierung und Ausblick
10. Anhänge

1. Einleitung

Der KSV als Breitensportverein hat das Ziel ein Angebot für jedermann zu bieten. Seit 1966 wird mittlerweile 1500 Mitgliedern aller Altersklassen ein vielfältiges Sportangebot unterbreitet. Ein derartiges Angebot gelingt natürlich nur durch den Einsatz zahlreicher ehrenamtlicher Übungsleiter. Dabei hat der Verein ein umfassendes Sportverständnis: Sport verbindet und stärkt in allen sozialen Strukturen. In diesem Sinne möchte sich der KSV im Bereich der Jugendarbeit auch einem effektiven Kinder- und Jugendschutz widmen. Neben einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der Thematik soll dies auch durch das hier beschriebene Schutzkonzept, das eine Kultur des Hinschauens fundieren soll, gelingen.

Das Entwickeln und Umsetzen eines derartigen Schutzkonzeptes ist notwendig, da Sportvereine vor zwei großen Herausforderungen stehen: Einerseits müssen sie Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von sexueller Gewalt zu werden. Andererseits sollen Kinder und Jugendliche Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird.

Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht es ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention. Das Schutzkonzept ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur des KSV.

2. Begriffe: Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind soziokulturelle, normative Konstrukte und damit keine klar definierten Sachverhalte. Fachlich gibt es nicht die eine allgemeingültige Definition von Kindeswohlgefährdung. Was wir unter Kindeswohl verstehen ist geprägt von unserem kulturellen, historischen und ethnischen Verständnis; ähnlich wie Erziehungsstile unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit wandeln. Daher ist auch das, was wir unter Kindeswohlgefährdung verstehen geprägt von Normen- und Wertvorstellungen, persönlichen Erfahrungen, fachlichem Wissen, gesetzlichem institutionellem Auftrag. Zusammengefasst: Es unterliegt immer unserem persönlichen Interpretationsspielraum und unserer Sichtweise wann und wie wir das Wohl eines Kindes gefährdet sehen.

Juristisch gesehen handelt es sich bei den Begriffen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung um unbestimmte Rechtsbegriffe. Kindeswohlgefährdung ist kein ermittelbarer Tatbestand. Die Rechtsprechung versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (§ 1666 BGB). Daraus ergeben sich drei Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Art der Gefährdung (gegenwärtig vorhandene Gefahr)
- Erheblichkeit der Schädigung
- Wahrscheinlichkeit künftiger Schädigung für das Kind / den Jugendlichen

Primäres Ziel einer Gefährdungseinschätzung ist es nicht, ein irgendwie geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicher zu stellen, sondern die Gefahren abzuwenden. Es gilt also genau hinzugucken, worin man die Gefährdung für die weitere Entwicklung des Kindes / des

Jugendlichen sieht, um in einem weiteren Schritt zu überlegen, wie man diese mögliche Gefährdung abwenden kann. Oder anders gefragt: Was braucht das Kind / der Jugendliche um sich entwickeln zu können?

An dieser Stelle sei noch auf einen Aspekt hingewiesen: Eine Kindeswohlgefährdung ist von einer dem Wohl des Kindes nicht gewährleistenden Erziehung zu unterscheiden. Hierbei ist eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten oder droht einzutreten. Demgegenüber ist eine Kindeswohlgefährdung eine Extremsituation.

Grundsätzlich lassen sich fünf Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- seelische Vernachlässigung
- körperliche Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Die einzelnen Formen treten selten getrennt voneinander, sondern meistens im Zusammenspiel mit anderen Formen auf und äußern sich auch entsprechend unterschiedlich.

Analog dazu liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Bereichen:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 wurden bestimmten Personengruppen – sogenannten Berufsgeheimnisträgern (laut §4 KKG z.B. Lehrer:innen, Ärzt:innen etc.), Mitarbeiter:innen bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe (§8a SGB VIII) sowie allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (§8b SGB VIII) – unterschiedliche Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten vorgegeben, die sie berücksichtigen müssen, wenn Sie den Eindruck haben, das Wohl eines Kindes könnte gefährdet sein. Ehrenamtlich tätige Personen werden vom Gesetzgeber nicht explizit genannt. Dennoch gehört es zum Selbstverständnis des KSV sich seiner gesellschaftlichen Aufgabe zu stellen: Kinderschutz geht uns alle an! An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass die Anbindung von Kindern und Jugendlichen an einen Sportverein von Fachkräften als „Schutzfaktor“ im Kontext Kinderschutz gewertet wird. Übungsleiter sehen Kinder und Jugendliche regelmäßig, erhalten Einblicke in ihre Lebenswelten und sind Vertrauenspersonen.

Das für den KSV entwickelte Schutzkonzept ist an die rechtlichen Rahmenbedingungen des § 8b SGB VIII angelehnt. Ferner hat der KSV eine interne Kinderschutzbeauftragte benannt, die den ehrenamtlichen Übungsleitern beratend und unterstützend zur Seite gestellt wird, sollten diese in Sorge um ein betreutes Kind oder Jugendlichen sein sowie generelle Fragen zu

dem Thema haben. Auch Eltern, Kinder und Jugendliche können sich mit ihren Fragen und Anliegen vertrauensvoll an die Kinderschutzbeauftragte wenden.

Als Hintergrund werden im Folgenden die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte einer Gefährdungseinschätzung für Berufsgeheimnisträger:innen (§4 KKG) und Mitarbeiter:innen bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (§8a SGB VIII) zusammenfassend stichpunktartig aufgeführt:

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- bei der Gefährdungseinschätzung eine Kinderschutzfachkraft beratend hinzuziehen
- die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten sowie das Kind / der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird)
- bei den Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Dem gegenüber haben nach § 8b SGB VIII alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (also z.B. auch Schulbusfahrer, Hausmeister, Hauswirtschafter etc.) „nur“ einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt.

Wie bereits oben erläutert, stehen Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, laut Gesetz nicht in der Pflicht, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der oben erläuterten Form zu erfüllen. Allerdings sehen die Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich Mädchen und Jungen regelmäßig und haben Einblicke in ihre Lebenssituationen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten (sog. gewichtige Anhaltspunkte). Um ehrenamtliche Übungsleiter mit möglichen Verdachtsmomenten nicht alleine zu lassen, hat der KSV ein eigenes Schutzkonzept entwickelt, das an den Vorgaben des § 8b SGB VIII angelehnt ist.

4. Ziel Schutzkonzept des KSV

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Verfahrensstandards zu entwickeln und festzuschreiben, die den ehrenamtlichen Übungsleitern im Jugendbereich des KSV Sicherheit im Umgang mit dem schwierigen Thema Kinderschutz geben. Das hier entwickelte Schutzkonzept basiert auf gesetzlichen Rahmenbedingungen, strukturellen Gegebenheiten und fachlichen Empfehlungen. Die Schutzmaßnahmen im Rahmen des Konzeptes beziehen sich auf organisatorische Strukturen und pädagogische Arbeit innerhalb der Vereinsangebote.

Das folgende Schutzkonzept ist an den fachlichen Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs angelehnt (vgl. beauftragter-missbrauch.de). Demzufolge besteht es aus den beiden Hauptbausteinen Prävention und Intervention und stellt sich den daraus resultierenden Fragen „Was müssen wir tun, damit

unser Verein in seiner Struktur gut aufgestellt ist, um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können?“ und „Was tun wir im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung?“ Hauptelemente des Schutzkonzeptes ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren.

5. Potenzial- und Risikoanalyse

Der KSV hat eine Potenzial- und Risikoanalyse seiner Vereinsstrukturen durchgeführt. Es wurden vereinsinterne Risikofaktoren sowie potenzielle Gefahrenbereiche im Vereinsleben erkannt. Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen entwickelt, um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sportverein bestmöglich zu gewährleisten.

Risikofaktoren	Maßnahmen
<i>Körperkontakt:</i>	Nur nach vorherigem Einverständnis des Schutzbefohlenen
- <i>Hilfestellung:</i>	Bei Hilfestellung wählen lassen, von wem und nur für die Dauer und den Zweck der Hilfestellung.
- <i>Verletzung</i>	Bei Verletzung sollte Körperkontakt nur für Dauer und Zweck der Versorgung oder Verletzung erfolgen.
<i>Risikohafte Örtlichkeiten (z.B. Duschen, Umkleiden)</i>	Regeln für das Betreten risikohaftener Örtlichkeiten
<i>Toilettengang</i>	Begleitung von kleinen Kindern, die hier Hilfe benötigten durch Elternteil / Aufsichts- oder Erziehungsberechtigte
<i>Sexualisierte Sprache</i>	Vermeidung von abwertender oder sexualisierter Sprache und Ausdrücken
<i>Smartphone/soziale Netzwerke</i>	Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Eltern und Kinder gemacht und veröffentlicht werden.
<i>Gratulationen, Lob und Geschenken</i>	Neutraler Körperkontakt bei Gratulation; Lob und Wertschätzung sichtbar geäußert sowie Geschenke gleichberechtigt verteilt
<i>Machtgefälle</i>	Sensibilisierung für Machtverhältnis zwischen Übungsleitern, Gruppenhelfern und Kindern bzw. Jugendlichen
<i>Geheimnisse</i>	Keine Geheimhaltung versprechen, Handeln nach Schutzkonzept,
<i>Private Kontakte</i>	Keine privaten Kontakte zu Schutzbefohlenen

6. Präventionskonzept

Der KSV versteht die Prävention interpersoneller und vor allem sexualisierter Gewalt im Sport als eine dauerhafte und verbindliche Aufgabe. Zu den bereits etablierten Präventivmaßnahmen zählen:

6.1 Ehrenkodex

Der KSV bietet Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen sich körperlich zu erproben. Der Ehrenkodex bietet hierfür klare Regeln und einen festen Rahmen. [Anhang 1: Ehrenkodex]. Zielsetzung ist dabei, eine Kultur des Hinnehens zu fördern, um keinen Raum für Übergriffe zuzulassen bzw. diese rechtzeitig erkennen zu können. Denn gerade Situationen ohne klare Vorgaben können den Raum für Grenzüberschreitungen und Missbrauch eröffnen. Der Verhaltenskodex dient Übungsleitern als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

6.2 Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Ein weiteres Element des Schutzkonzeptes ist die Qualifizierung der Übungsleiter durch Schulungen zum Thema Kinderschutz. Ziel hierbei ist es, das Thema in den vereinsinternen Diskurs zu bringen, Übungsleiter:innen zu sensibilisieren und ihnen Handlungssicherheit zu vermitteln. Zentraler Inhalt ist hier die Vermittlung des vereinsinternen Verfahrens sowie Empfehlungen zu Handlungsschritten im Verdachtsfall.

6.3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Im §72a SGB VIII hat der Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht, um keine einschlägig vorbestraften Personen in Sportvereinen einzusetzen. Dazu zählen u.a. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Alter bei der Begehung sowie Höhe der Strafe. Der KSV folgt der fachlichen Empfehlung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. [Anhang 2: Formular zur Beantragung eines Führungszeugnisses]

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Gruppenhelfer:in oder Übungsleiter:in im KSV ist auch eine Erklärung [Anhang 3: Selbstauskunftserklärung] zu unterzeichnen. Damit wird bestätigt, dass derzeit kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen sexualisierter Gewalt anhängig ist

und dass der Verein unverzüglich informiert wird, sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist zudem alle drei Jahre erneut zu beantragen.

Die Dokumentation der Vorlage der o.g. Dokumente erfolgt durch den Jugendwart im KSV. Einsicht in die Dokumentation erhält der Vorstand. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.

6.4 Verhaltensregeln für Mitarbeitende des KSV

Alle im KSV aktiven Personen, sei es beim Sporttreiben oder in der Betreuung und im Training von Kindern und Jugendlichen, verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln zum Schutz unserer Sportler:innen. Ziel ist es, von vornherein weder Gelegenheit noch Raum für mögliche Grenzverletzungen oder Vergehen entstehen zu lassen.

1. Allgemeine Grundsätze für Übungsleiterinnen und Gruppenhelferinnen

- Mitarbeitende handeln jederzeit grenzachtend, transparent und respektvoll gegenüber allen Kindern und Jugendlichen.
- Alle Aktionen, die Kinder betreffen (z. B. Hilfestellung, Gespräch), erfolgen sichtbar, nachvollziehbar und, wenn möglich, mit Zustimmung des Kindes.

2. Umgang mit Körperkontakt bei...

Hilfestellungen:

- Körperkontakt nur, wenn er fachlich notwendig ist (z. B. Hilfestellung bei Übungen).
- Kontakt wird ankündigt und, wenn möglich, mit Zustimmung des Kindes durchgeführt.
- Keine Berührung sensibler Körperbereiche (Brust, Gesäß, Intimbereich).
- Körperkontakt möglichst sichtbar für andere, niemals abgeschottet.
- Kinder dürfen jederzeit den Kontakt ablehnen – das wird respektiert.

Verletzungen:

- Ruhe bewahren und das Kind beruhigen
- Verletzung kurz einschätzen (z. B. Schürfwunde, leichter Stoß, Prellung)
- Erste kleine Maßnahmen: kühlen, Pflaster, Verband, wenn nötig
- Kind niemals unbeaufsichtigt lassen
- Empathisch begleiten – zuhören, trösten, Sicherheit geben
- Eltern informieren, wenn die Verletzung auffälliger ist oder das Kind nicht weitermachen kann

3. Umgang mit risikohaften Örtlichkeiten wie Umkleiden und Duschen

- Betreten von Umkleiden durch Übungsleitungen sowie Helfer nur im Notfall, mit Ankündigung (Klopfen, Rufen) und nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich.
- Duschen nach Sportangeboten: Kinder und Jugendliche duschen nicht; Betreuungspersonen betreten den Bereich nur in Notfällen, immer sichtbar für andere.

4. Toilettengänge

- Kinder gehen nie alleine, sondern mind. in Zweiergruppen zur Toilette.

- Betreten von Toiletten durch Übungsleitungen sowie Helfer nur im Notfall, mit Ankündigung (Klopfen, Rufen) und nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich.
- Sollte ein Kind Angst haben, ohne Betreuer zur Toilette zu gehen, kann die Tür zu den Räumlichkeiten der Toilette, nicht aber die Kabine selbst, offen gelassen werden. So dass eine Anwesenheit des Betreuers in der Nähe für das Kind geschaffen wird.
- Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume, Aufenthalt nur kurz und wenn notwendig.

5. Sprachliche Umgangsformen

- Sexualisierte, diskriminierende oder grenzverletzende Sprache ist verboten.
- Mitarbeitende werden für grenzachtende Sprache sensibilisiert.
- Kinder werden in ihrer Wahrnehmung und Äußerung von Grenzen unterstützt.

6. Smartphone und soziale Netzwerke

- Fotos dürfen nur mit Zustimmung der Eltern und Kinder gemacht und veröffentlicht werden.

7. Umgang mit Gratulationen, Lob und Geschenken

- Neutraler Körperkontakt bei Gratulation: High Five, Händeschütteln (nur wenn gewünscht), Daumen hoch.
- Umarmungen oder Schulterklopfen nur auf Initiative des Kindes.
- Lob und Wertschätzung werden sichtbar in der Gruppe geäußert.
- Geschenke werden gleichberechtigt verteilt, keine Sonderbehandlungen.

8. Machtgefälle

- Respektvoller Umgang: Kinder und Jugendliche stets wertschätzend behandeln.
- Keine Ausnutzung von Autorität: Entscheidungen transparent und fair treffen.
- Freiwilligkeit wahren: Niemand wird zu Übungen oder Aktivitäten gezwungen.
- Nähe und Distanz beachten: Körperkontakt nur, wenn sportlich notwendig und immer angemessen.
- Mitspracherecht ermöglichen: Kinder und Jugendliche dürfen ihre Meinung äußern und Vorschläge machen.
- Grenzen achten: Persönliche Grenzen der Teilnehmenden respektieren und sofort reagieren, wenn jemand Unwohlsein zeigt.

9. Umgang mit Geheimnissen und belastenden Informationen

- Harmloses Geheimnis: zuhören, Vertrauen wertschätzen.
- Belastendes Geheimnis (Grenzverletzung, Gewalt):
 - Kind ernst nehmen, nicht ausfragen.
 - Keine Geheimhaltung versprechen; Kinderschutzbeauftragte einbeziehen.
 - Handeln nach Schutzkonzept, immer transparent und nachvollziehbar.

10. private Kontakte

- Keine Kontaktaufnahme über private Accounts zu Sportler*innen.
- Kinder werden nicht in private Räume der Mitarbeitenden mitgenommen.

Eine zusammenfassende Übersicht der Verhaltensregeln für Mitarbeitende des KSV ist in Anhang 4 zu finden.

6.5 Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken

Kinder und Jugendliche erschließen sich nach und nach einen eigenen Umgang und ein Bewusstsein für die eigene Grenzen und die Grenzen Anderer. Daraus ergibt sich ein automatisches Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch geschehen meist im Zusammenhang von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Daher ist es wichtig Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Um Kinder schützen zu können, müssen sie befähigt werden, ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen zu formulieren. Kinder- und Jugendangebote eines Sportvereins bilden hierfür eine ideales Erfahrungsfeld. Beispielsweise kann das Selbstvertrauen von Kindern und Jugendlichen durch Mitbestimmung und Einbeziehung im Gruppenverband gestärkt werden. Kinder und Jugendliche systematisch an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Darüber hinaus gilt es, klare Regeln im Umgang miteinander festzulegen und zu leben.

6.6 Kinderschutzregeln im KSV

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in unserem Verein höchste Priorität. Damit sich alle beim Sport sicher, respektiert und wohl fühlen können, wurden verbindliche Kinderschutz-Regeln entwickelt. Diese Regeln dienen dazu, Grenzen zu achten, einen respektvollen Umgang zu fördern und den Kindern Orientierung zu geben, wie sie sich im Bedarfsfall Hilfe holen können.

Die Umsetzung dieser Regeln erfolgt in den einzelnen Sportgruppen. Dort werden sie gemeinsam mit den Kindern besprochen, erklärt und eingeübt. Um sicherzustellen, dass die Inhalte im Bewusstsein bleiben und im Alltag gelebt werden, wird dieser Prozess in regelmäßigen Abständen wiederholt. Auf diese Weise werden die Kinderschutz-Regeln zu einem festen Bestandteil der Vereinskultur und tragen dauerhaft zu einer sicheren und vertrauensvollen Umgebung bei.

Dies sind die Kinderschutzregeln im KSV:

Allgemeines Verhalten:

- Bleib in der Gruppe, damit dich jeder sehen kann.
- Wenn du unsicher bist, geh zu einer Betreuungsperson.

Körperkontakt (bei Hilfestellungen und Verletzungen):

- Sag „Stopp“ oder „Nein“, wenn dir etwas unangenehm ist.
- Erwachsene dürfen dich nur berühren, wenn es für den Sport nötig ist; sie müssen vorher fragen.
- An Brust, Po oder Intimbereich darf dich niemand anfassen.
- Du darfst immer sagen, was du brauchst und was nicht, z. B. ein Pflaster, Trost.

Toilettengang:

- Geh nie allein – immer mit einem Freund oder einer Freundin.
- Wenn du Hilfe brauchst, sag es einer Betreuungsperson.
- Die Betreuung bleibt draußen vor der Toilette und wartet, bis du fertig bist.

Umkleide:

- Zieh dich in Ruhe um, aber bleib nicht lange dort.
- Erwachsene kommen nur rein, wenn es wirklich nötig ist.

Sprache & Umgang:

- Sag „Stopp“, wenn jemand etwas Gemeines oder Doofes sagt.
- Hol dir Hilfe, wenn du dich unwohl fühlst.

Geheimnisse & Sorgen:

- Harmlos: Du darfst kleine Geheimnisse haben, z.B. „Ich habe einen Schokoriegel.“
- Gefährlich oder belastend: Wenn dir jemand etwas Gemeines oder Gefährliches antut, erzähl es sofort einer erwachsenen Vertrauensperson.
- Niemand darf dir verbieten, Hilfe zu holen!

Eine zusammenfassende Übersicht der Kinderschutzregeln des KSV ist in Anhang 5 zu finden.

7. Interventionskonzept

Eine vereinfachte Übersicht des Interventionsplans zur Kindeswohlgefährdung und dem Ablauf der Handlungsschritte sowie der Ansprechpartner*innen ist in Anhang 6 dargestellt.

7.1 Interventionsplan bei Wahrnehmung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

1. Bei Wahrnehmung konkreter Hinweise oder ernstzunehmenden Vermutungen auf eine Kindeswohlgefährdung, dokumentiert der / die Übungsleiter:in die Situation und informiert die Kinderschutzbeauftragte.
2. Die Fallbesprechung sollte anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen.
3. Die Kinderschutzbeauftragte prüft im Rahmen der Fallbesprechung mit dem / der Ehrenamtlichen, ob es sich tatsächlich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt bzw. was das jeweilige Kind in der spezifischen Situation brauchen könnte und wie das erreicht werden kann.
4. Eine derartige Beratung ist immer ergebnisoffen.
5. Sollte die Kinderschutzbeauftragte zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, werden weitere Schritte in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsvorsitzenden und der / dem Ehrenamtlichen besprochen und umgesetzt.
6. Die Beratung, die daraus resultierenden Vereinbarungen und Überprüfung des Verfahrens werden von der Kinderschutzbeauftragten dokumentiert und nachgehalten.
7. Gegebenenfalls unterstützt der / die Übungsleiter:in im persönlichen Gespräch mit den Eltern und / oder dem Kind / Jugendlichen
8. Eine mögliche Mitteilung an das Jungendamt erfolgt über die Kinderschutzbeauftragte in Absprache mit dem Vorstand.

Es ist Aufgabe der Ehrenamtlichen ihre Beobachtungen und Einschätzungen mit der vereinseigenen Kinderschutzbeauftragten zu besprechen. Die Kinderschutzbeauftragte trägt

hierbei die Verantwortung für ein fachlich ordentliches Verfahren (angelehnt an §8a SGB VIII). Die Verantwortung der ehrenamtlichen Übungsleiter ist es, ihre Beobachtungen und Vermutungen zeitnah der Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen.

7.2 Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im Verein

1. Ruhe bewahren! Aktionismus schädigt Opfer und Verdächtige / Täter. Persönlichkeitsrechte sind zu achten!
2. Informationen beziehungsweise Feststellungen dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung / Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
3. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben. (Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechen, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.)
4. Die Kinderschutzbeauftragte des Vereins wird informiert und um Unterstützung gebeten. (Dabei geht es auch um psychische Entlastung!)
5. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
6. Die Ansprechpartner schalten die Fachberatungsstelle vor Ort ein, um das weitere Vorgehen zu besprechen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.
7. Der Vorstand wird durch die Kinderschutzbeauftragte über den Vorfall informiert.
8. Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Vorstand mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtert.
9. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der übeln Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
10. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden obliegt in der Regel den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen. Erfolgt sie über den Verein, dann nur durch den Vorstand und in Absprache mit der Fachberatungsstelle, dem Rechtbeistand sowie den Betroffenen
11. Der Vorstand entscheidet, ob und wie die Öffentlichkeit über den Vorfall im Verein informiert werden soll. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

Die jeweiligen Übungsleiter:innen nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Sie schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen

nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass sie sich zunächst selbst Hilfe holen müssen. Täter:innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Der Vorstand wird über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

7.3 Verantwortliche Personen / Ansprechpersonen im Verein

Folgende Ansprechpersonen können im Fall einer Vermutung von sexualisierter Gewalt innerhalb des Vereins kontaktiert werden.

Verantwortliche Ansprechpartnerin des Vorstandes:

Katharina Döhler (Jugendwart)
E-Mail: jugendwart@ksv-duesseldorf.de
Telefon: 0163-19 11 823

Verantwortliche Kinderschutzbeauftragte des Vereins:

Anja Meyer
Telefon: 0172-58 61 695

8. Kooperation

Der Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im Verein enthält die Verpflichtung, in (Vermutungs-) Fällen von sexueller Gewalt eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.

Der Kinderschutzbund Düsseldorf e.V.
Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf
www.kinderschutzbund-duesseldorf.de

Der KSV hat darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung mit Kids Care geschlossen.

Kids Care:
www.kidscaref95.de

9. Implementierung und Ausblick

Die Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes fördert den Austausch und die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz. Das entwickelte Konzept sollte in regelmäßigen Abständen reflektiert und aktualisiert werden um es mit Leben zu füllen.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Vorstand des KSV am 02.11.2025 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

10. Anhänge

Anhang 1: Ehrenkodex

Ehrenkodex des Kaiserswerther Sportvereins

(basierend auf dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW)



**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzutreten, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstochen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: Geburtsdatum:

Anschrift:

Sportorganisation:

Datum/Ort

Unterschrift

Anhang 2: Formular zur Beantragung eines Führungszeugnisses



Kaiserswerther Sportverein von 1966 e.V.

Bodystyling – Pilates – Badminton – Fitness – Herrengymnastik – Damengymnastik –
Hallenfußball – Basketball – Tischtennis – Volleyball – Walking – Nordicwalking – Eltern/Kind –
Turnen – Kinderturnen – muscle power –
HipHop – Feldenkrais – Yoga – Kinder-Yoga – 50+ /Spaß an der Bewegung – Zumba –
Muskelaufbaultraining – step & aerobic – Rückengymnastik – Sitzgymnastik –step & shape –
Bauchtraining
Karate Shaolin Do- Tai Chi – Gesundheitssport
www.csv-duesseldorf.de

Betreff: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
(§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist / wird für den Kaiserswerther Sportverein von 1966 e.V. tätig und benötigt dafür
ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a Abs. 2 BZRG).

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die
Gebührenbefreiung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Düsseldorf, den _____
Ort / Datum _____

Vorstandsmitglied des Kaiserswerther Sportvereins

Anhang 3: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung
für den
Kaiserswerther Sportverein



Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vereinsvorstand des Sportvereins bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 4: Verhaltensregeln für Mitarbeitende im KSV

Verhaltensregeln für Mitarbeitende des KSV

ALLE IM KSV AKTIVEN PERSONEN VERPFLICHTEN SICH, DIE FOLGENDEN VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN EINZUHALTEN. SO SOLLEN MÖGLICHE GRENZVERLETZUNGEN ODER ÜBERGRiffe VON VORNEHREIN VERHINDERT WERDEN.

1. Allgemeine Grundsätze



- Mitarbeitende handeln stets respektvoll, transparent und achten Grenzen.

- Hilfen oder Gespräche erfolgen sichtbar, nachvollziehbar und mit Zustimmung des Kindes.

2. Umgang mit Körperkontakt bei...



Hilfestellungen

- Körperkontakt nur, wenn fachlich nötig und angekündigt sowie mit Zustimmung des Kindes.
- Keine Berührung sensibler Bereiche.
- Kontakt immer sichtbar, nicht im Verborgenen.
- Ablehnung durch das Kind wird jederzeit respektiert.



Verletzungen

- Ruhe bewahren, Kind beruhigen.
- Verletzung einschätzen und kleine Maßnahmen ergreifen (kühlen, Pflaster, Verband).
- Kind nicht allein lassen, empathisch begleiten.
- Eltern informieren, wenn Verletzung auffällig ist oder Teilnahme nicht mehr möglich



3. Umgang mit risikohaften Örtlichkeiten wie Umkleiden und Duschen

- Umkleiden nur im Notfall betreten, mit Ankündigung und möglichst gleichgeschlechtlich.
- Kinder duschen nicht; Betreuer nur im Notfall und sichtbar für andere.



4. Toilettengänge

- Kinder gehen nie allein, sondern mindestens zu zweit zur Toilette.
- Betreuer betreten Toiletten nur im Notfall, vorher ankündigen (klopfen/rufen) und möglichst gleichgeschlechtlich.
- Hat ein Kind Angst, darf die Tür zum Toilettenraum offen bleiben – die Kabinentür bleibt aber zu. So ist der Betreuer in der Nähe, ohne die Privatsphäre zu verletzen.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume, Aufenthalt nur kurz und wenn nötig.



5. Sprachliche Umgangsformen

- Keine sexualisierte, diskriminierende oder verletzende Sprache.
- Mitarbeiter sprechen grenzachtend.
- Kinder dürfen ihre Grenzen äußern.



6. Smartphone und soziale Netzwerke

- Fotos und deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung von Eltern und Kindern.



7. Umgang mit Gratulationen, Lob und Geschenken

- Lob und Wertschätzung sichtbar in der Gruppe zeigen.
- Neutraler Körperkontakt (z. B. High Five), Umarmungen nur auf Wunsch.
- Geschenke gleich verteilen.



8 .Machtgefälle

- Kinder respektvoll behandeln.
- Freiwilligkeit, Mitspracherecht und persönliche Grenzen achten.
- Autorität fair einsetzen, Körperkontakt nur wenn sportlich nötig und angemessen.



9. Umgang mit Geheimnissen und belastenden Informationen

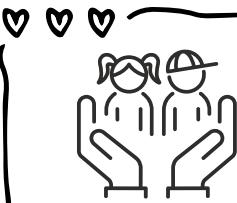
- Harmlosen Geheimnissen hören wir zu und zeigen Vertrauen.
- bei belastenden Geheimnissen nehmen wir das Kind ernst, versprechen keine Geheimhaltung und handeln nach dem Schutzkonzept mit Einbezug der Kinderschutzbeauftragten.



10. private Kontakte

- Keine Kontaktaufnahme über private Accounts zu Sportler*innen.
- Kinder werden nicht in private Räume der Mitarbeitenden mitgenommen.





Kinderschutz-Regeln im KSV



Unser Verein soll ein Ort sein, an dem jedes Kind sicher Sport treiben, lachen und wachsen kann – frei, fröhlich und respektvoll.
Damit das so bleibt, haben wir gemeinsame Regeln, die die Kinder schützen und uns helfen, gut miteinander umzugehen.



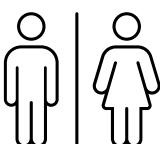
Allgemeines Verhalten

- Bleib in der Gruppe, damit dich jeder sehen kann.
- Wenn du unsicher bist, geh zu einer Betreuungsperson
 - das sind die Übungsleiter*innen und Helfer*innen.



Körperkontakt (bei Hilfestellungen und Verletzungen)

- Sag „Stopp“ oder „Nein“, wenn dir etwas unangenehm ist.
- Betreuungspersonen dürfen dich nur berühren, wenn es für den Sport nötig ist; sie müssen vorher fragen.
- An Brust, Po oder Intimbereich darf dich niemand anfassen.
- Du darfst immer sagen, was du brauchst und was nicht, z. B. ein Pflaster, Trost.



Toilette

- Geh nie allein – immer mit einem Freund oder einer Freundin.
- Wenn du Hilfe brauchst, sag es einer Betreuungsperson.
- Die Betreuung bleibt draußen vor der Toilette und wartet, bis du fertig bist.



Umkleide

- Zieh dich in Ruhe um, aber bleib nicht lange dort.
- Betreuungspersonen kommen nur rein, wenn es nötig ist.



Sprache & Umgang

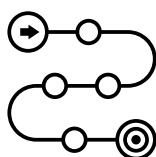
- Sag „Stopp“, wenn jemand etwas Gemeines oder Doofes sagt.
- Hol dir Hilfe, wenn du dich unwohl fühlst.



Geheimnisse & Sorgen

- Harmlos: Du darfst kleine Geheimnisse haben, z.B. „Ich habe einen Schokoriegel.“
- Gefährlich oder belastend: Wenn dir jemand etwas Gemeines oder Gefährliches antut, erzähl es sofort einer erwachsenen Vertrauensperson.
- Niemand darf dir verbieten, Hilfe zu holen!





Interventionsplan Kindeswohlgefährdung



ABLAUF HANDLUNGSSCHRITTE

1



Beobachtung

Übungsleiter*in / Sportler*in nimmt mögliche gewichtige Anhaltspunkte wahr.

2



Dokumentation

- Sammlung von Informationen
- Fakten notieren
- keine Bewertung

3



Mitteilung

Krisenteam (Kinderschutzbeauftragte / Vorstand) wird informiert.

4



Einschätzung

- Krisenteam nimmt Gefährdungseinschätzung des Verdachtsfalles vor.
- Dokumentation aller Schritte

5



Gefahr?

NEIN: Gespräch mit den Beteiligten

JA: Kontakt aufnahme zu Erziehungsberechtigten / Beratungsstelle / Jugendamt / Polizei

ANSPRECHPARTNER*INNEN:

Kinderschutzbeauftragte des Vereins:

- Katharina Döhler 0163-1911823, jugendwart@ksv-duesseldorf.de
- Anja Meyer 0172-58 61 695

Vereinsvorstand: Silvia Prange 0211-27124022, info@ksv-duesseldorf.de

Kinderschutzbund: 0211-61 70 570, info@kinderschutzbund-duesseldorf.de